-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RI 310/01
Datum	17.12.2003

3. Instanz

Datum	-

Die EntschÃ¤digung des Antragstellers fÃ¼r die Erstattung des Gutachtens vom 16.2.2003 wird auf 1481,66 EUR festgesetzt.

GrÃ¼nde:

I.

Umstritten ist, ob dem Antragsteller das durch ihn an die Krankenhausverwaltung des UniversitÃ¤tsklinikums M abzufÃ¼hrenden Nutzungsentgelt zu erstatten ist.

Der Antragsteller wurde in dem Rechtsstreit L 2 RI 310/01 durch Beschluss vom 18.11.2002 zum SachverstÃ¤ndigen bestellt und erstattete unter dem 16.2.2003 ein SachverstÃ¤ndigengutachten. FÃ¼r dieses stellte er einen Betrag von insgesamt 1696,44 EUR in Rechnung. Hierin enthalten war auch ein Betrag in HÃ¶he von 185,15 EUR. Bei diesem handelte es sich um das so genannte an den Dienstherrn als Vorteilsausgleich fÃ¼r die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Material des Klinikums sowie allgemeiner Vorteile zu zahlende Nutzungsentgelt gemÃ¤Ã Â§ 12 der NebentÃ¤tigkeitsverordnung (NebVO) vom 2.2.1987 zuletzt geÃ¤ndert durch Verordnung vom 28.8.2001 (GVBl. S. 210). Er legte hierzu eine

Bescheinigung des Verwaltungsdirektors vor, in der mitgeteilt wurde, dass der Antragsteller derzeit insgesamt 16,1 Prozent seiner Bruttoeinnahmen aus Gutachten als Nutzungsentgelt nach der vorbezeichneten Bestimmung an das Klinikum entrichten mÃ¼sse. Hiervon entfielen zehn Prozent auf einen allgemeinen Vorteilsausgleich, 3,3 Prozent auf die Nutzung von Einrichtungen des Klinikums sowie 2,8 Prozent auf die Inanspruchnahme von Material.

Mit Schreiben vom 10.3.2003 teilte der Kostenbeamte dem Antragsteller mit, dass das Nutzungsentgelt nicht nach Â§ 8 Abs. 1 Nr. 1 ZSEG erstattet werden kÃ¶nne. Hiernach seien einem SachverstÃ¤ndigen die fÃ¼r die Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens aufgewendeten Kosten, einschlieÃlich derjenigen fÃ¼r HilfskrÃ¤fte sowie die fÃ¼r seine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu erstatten. Diese Bestimmung finde auf die vom SachverstÃ¤ndigen kraft NebentÃ¤tigkeitsrechts an den TrÃ¤ger der Krankenanstalt zu ersetzenden Aufwendungen keine Anwendung. Vielmehr seien in den StundensÃ¤tzen nach Â§ 3 Abs. 2 ZSEG die anteiligen allgemeinen BÃ¼ro- und Praxiskosten beinhaltet. Das vom SachverstÃ¤ndigen zu entrichtende Nutzungsentgelt zÃ¤hle nicht zu den von Â§ 8 ZSEG umfassten "Gestehungskosten". Vielmehr beruhe die Belastung des SachverstÃ¤ndigen durch die Zahlung des Nutzungsentgelts auf UmstÃ¤nden, die in seinem dienstrechtlichen VerhÃ¤ltnis wurzelten. Insgesamt sei die EntschÃ¤digung auf 1481,66 EUR festzusetzen.

Mit Schreiben vom 25.4.2003 hat der Antragsteller die richterliche Festsetzung seiner SachverstÃ¤ndigenentschÃ¤digung betreffend die Nichterstattung des von ihm an seinen Dienstherrn gezahlten Nutzungsentgelts beantragt.

Zur BegrÃ¼ndung hat er im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, dass es grundsÃ¤tzlich zutreffe, dass die Erstellung von Gutachten fÃ¼r ihn als beamteten Arzt eine NebentÃ¤tigkeit sei. Diese sei daran gebunden, dass sie auÃerhalb der Dienstzeit und weitgehend Zuhause ausgeÃ¼bt werde. Weiter treffe zu, dass das Nutzungsentgelt die durch die Erstellung des Gutachtens entstehenden Gemeinkosten des Krankenhauses, wie Strom, Raum- und Personalnutzung abgelten solle. Derartige Generalkosten entstÃ¼nden auch beim niedergelassenen Arzt. Sie seien jedoch niedriger als diejenigen eines Krankenhauses, insbesondere einer UniversitÃ¤tsklinik. Insoweit sei zu berÃ¼cksichtigen, dass gerade UniversitÃ¤tskliniken hohe Investitions- und Erhaltungskosten fÃ¼r GebÃ¤ude anfielen. Auch unterhalte die UniversitÃ¤tsklinik bedingt durch ihre Aufgabenstellung kostenintensive Einrichtungen, die ihre QualitÃ¤tsmerkmale ausmachten. Eine Ablehnung der Ãbernahme des Nutzungsentgelts auf die Staatskasse fÃ¼hre mithin nicht zu einer Gleichbehandlung mit demjenigen Gutachter, der als freier Arzt niedergelassen sei, sondern vielmehr zu einer Diskriminierung des beamteten Arztes. Erster kÃ¶nne anders als letzterer seine Kosten steuern und kontrollieren.

Der Kostenbeamte hat dem Antrag nicht abgeholfen.

II.

Der Antrag auf richterliche Festsetzung der EntschÃ¤digung, Ã¼ber den nach der Ã¼bereinstimmenden Erledigung des Hauptsacheverfahrens der Berichterstatter gemÃ¤Ã Â§ 155 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGG entscheiden durfte (vgl. hierzu Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl. 2002, Â§ 155 Rdnr. 7 a) ist nach Â§ 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes Ã¼ber die EntschÃ¤digung von Zeugen und SachverstÃ¤ndigen (ZSEG) zulÃ¤ssig. Er fÃ¼hrt jedoch in der Sache nicht zum Erfolg.

Nach Â§ 8 Abs. 1 Nr. 1 ZSEG werden dem SachverstÃ¤ndigen die fÃ¼r die Vorbereitung und Erstattung eines Gutachtens aufgewendeten Kosten, einschlieÃlich der notwendigen Aufwendungen fÃ¼r HilfskrÃ¤fte sowie die fÃ¼r seine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge ersetzt.

Die dem SachverstÃ¤ndigen obliegende Verpflichtung zur AbfÃ¼hrung des Nutzungsentgelts beruht auf Â§ 77 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit Â§ 12 NebVO. Das hiernach vom Beamten im Rahmen seiner dienstlich genehmigten NebentÃ¤tigkeit (Â§ 11 NebVO) zu zahlende Nutzungsentgelt fÃ¼r die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material dient dem Ausgleich desjenigen Vorteils, den der Beamte wirtschaftlich durch die Bereitstellung von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn hat (Â§ 12 Abs. 1 Satz 3 NebVO). Das Nutzungsentgelt erfasst somit Kosten, die den allgemeinen BÃ¼ro- und Praxiskosten des niedergelassenen Arztes entsprechen. Diese Kosten sind beim frei praktizierenden Arzt als so genannte "Generalkosten" durch die EntschÃ¤digung nach Â§ 3 ZSEG mit abgegolten (vgl. Meyer/HÃ¶ver/Bach, ZSEG, 22. Aufl. 2002, Â§ 3 Rdnr. 2).

Kann ein freier SachverstÃ¤ndiger mithin die ihm entstehenden Generalkosten nicht ersetzt erhalten, so kann auch der in einem BeamtenverhÃ¤ltnis stehende SachverstÃ¤ndige das von ihm zu zahlende Nutzungsentgelt nicht nach Â§ 8 Abs. 1 Nr. 1 ZSEG ersetzt erhalten (im Ergebnis ebenso etwa OVG LÃ¼neburg, Beschluss vom 15.10.1981, OVGE MÃ¼LÃ¼ 36, 465; LSG Berlin, Beschl. vom 08.07.1988, Breithaupt 1988, 980; LSG Schleswig, Beschl. vom 25.1.2002, NZS 2002, 652). Entgegen der Auffassung des Antragstellers liegt hierin kein VerstoÃ gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz. Vielmehr wÃ¼rde eine Erstattung des Nutzungsentgelts den beamteten SachverstÃ¤ndigen gegenÃ¼ber dem freien SachverstÃ¤ndigen ungerechtfertigt besser stellen. Sie stÃ¼nde im Ãbrigen auch nicht mit Sinn und Zweck der durch Â§ 12 NebVO vorgeschriebenen Ausgleichspflicht in Einklang. Durch diese soll der beamtete SachverstÃ¤ndigen den ihm im Rahmen seiner NebentÃ¤tigkeit aufgrund der Bereitstellung von aus allgemeinen Steuermitteln finanziertem Personal, Einrichtungen und Material seitens des Dienstherrn zufliesenden Vorteil pauschalisiert ausgleichen. Diese Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgelts, die ihre rechtliche Grundlage im Ã¶ffentlich-rechtlichen DienstverhÃ¤ltnis des beamteten SachverstÃ¤ndigen findet, wÃ¼rde jedoch leer laufen, wenn diesem ein Anspruch auf Erstattung des Nutzungsentgelts nach Â§ 8 Abs. 1 Nr. 1 ZSEG gegen die Staatskasse eingerÃ¤umt wÃ¼rde.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden (Â§Â§ 16 Abs. 2 Satz 4 ZSEG, 177 SGG).

Erstellt am: 01.03.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024